

**Entgeltordnung
für die Nutzung von Sporteinrichtungen der Gemeinde Klingenberg
(Entgeltordnung)**

vom 12.12.2025

Nachstehende Entgeltordnung gilt für die Nutzung der bezeichneten Sporteinrichtungen der Gemeinde Klingenberg.

Sporthalle Beerwalde	Vereinssporthalle	Mühlenstraße 8b
Sporthalle Colmnitz	Vereinssporthalle	Am Dorfplatz 5
Sporthalle Höckendorf	Vereinssporthalle	Kirchweg 9
Sporthalle Klingenberg	Schulsporthalle	Bahnhofstraße 5a
Sporthalle Pretzschendorf	Schulsporthalle	Dresdner Straße 64a
Sporthalle Ruppendorf	Schulsporthalle	Beerwalder Straße 5a

1. Grundlage für die Nutzung

Die Überlassung der Sporteinrichtungen an die jeweiligen Nutzer erfolgt auf der Grundlage einer privatrechtlichen Nutzungsvereinbarung. Die Entgelterhebung erfolgt unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme auf der Basis eines vom Nutzer angemeldeten und von der Gemeinde Klingenberg bestätigten Bedarfes.

Für den Fall der Einzelterminvergabe sind die auf der jeweiligen Antragsbestätigung festgelegten Nutzungszeiten als Berechnungsgrundlage maßgebend. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der beantragten Sporteinrichtung besteht nicht.

Nicht genehmigte Nutzungen können von der Gemeindeverwaltung Klingenberg mit einem Hallenverbot und einer Geldstrafe in Höhe von 100,00 EUR zzgl. der Nutzungsgebühren geahndet werden.

2. Nutzungszeiten

Die Sporteinrichtungen stehen

montags bis freitags 7:00 Uhr bis 22:30 Uhr und

samstags und sonntags 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr zur Verfügung.

Den Schulen stehen die Schulsporthallen vorrangig wochentags (außer Ferien) bis 17:00 Uhr zur Verfügung.

Die Turnhalle Beerwalde steht nur vom 01.05. bis zum 30.09. eines jeden Jahres zur Nutzung zur Verfügung.

Für die Nutzung ist möglichst folgende Rang- und Reihenfolge einzuhalten:

- eingetragene Sportvereine mit Nachwuchsförderung
- eingetragene Sportvereine im Wettkampfbetrieb
- allgemeiner Vereinssport
- Freizeitsport
- allgemeine Nutzung

3. Entgelte für die Nutzung von Sporthallen

Die Entgelte zur Nutzung der kommunalen Sporteinrichtungen für sportliche Zwecke werden für folgende Nutzungsgruppen festgelegt:

3.1 Gemeinnützige Vereine der Gemeinde Klingenberg

Sporthalle	Nutzungsentgelt pro Stunde	maximales Tagesentgelt	Nutzungsentgelt pro Stunde ohne Hallennutzung	maximales Tagesentgelt ohne Hallennutzung
Sporthalle Beerwalde	16,50 EUR	165,00 EUR	6,50 EUR	65,00 EUR
Sporthalle Colmnitz	16,50 EUR	165,00 EUR	6,50 EUR	65,00 EUR
Sporthalle Höckendorf	16,50 EUR	165,00 EUR	6,50 EUR	65,00 EUR
Sporthalle Klingenberg	16,50 EUR	165,00 EUR	6,50 EUR	65,00 EUR
Sporthalle Pretzschendorf	16,50 EUR	165,00 EUR	6,50 EUR	65,00 EUR
Sporthalle Ruppendorf	16,50 EUR	165,00 EUR	6,50 EUR	65,00 EUR

3.2 Fremdnutzer

Sporthalle	Nutzungsentgelt pro Stunde	maximales Tagesentgelt	Nutzungsentgelt pro Stunde ohne Hallennutzung	maximales Tagesentgelt ohne Hallennutzung
Sporthalle Beerwalde	30,00 EUR	300,00 EUR	13,00 EUR	130,00 EUR
Sporthalle Colmnitz	30,00 EUR	300,00 EUR	13,00 EUR	130,00 EUR
Sporthalle Höckendorf	30,00 EUR	300,00 EUR	13,00 EUR	130,00 EUR
Sporthalle Klingenberg	30,00 EUR	300,00 EUR	13,00 EUR	130,00 EUR
Sporthalle Pretzschendorf	30,00 EUR	300,00 EUR	13,00 EUR	130,00 EUR
Sporthalle Ruppendorf	30,00 EUR	300,00 EUR	13,00 EUR	130,00 EUR

3.3 Nutzungsentgeltregelung für die Benutzung der Sporthalle Ruppendorf durch den Modellsportclub Höckendorf

Für die Bereitstellung der Toilettennutzung in der Turnhalle Ruppendorf wird vom Modellsportclub Höckendorf ein Nutzungsentgelt in Höhe von 2,00 EUR/Tag erhoben. Bei Veranstaltungen erfolgt die Entgelterhebung entsprechend 3.1.

3.4 Freistellung von der Nutzungsentgelterhebung

Die Nutzung der Sporteinrichtungen für nicht kommerzielle Zwecke ist kostenfrei für:

- die Schuleinrichtungen der Gemeinde Klingenberg,
- die Feuerwehren der Gemeinde Klingenberg zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben, einschließlich Jugendfeuerwehren
- die Kindereinrichtungen die sich in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Klingenberg befinden einschl. Tagespflege

3.5 Einzelfallentscheidungen

Der Bürgermeister kann in begründeten Ausnahmefällen Einzelfallentscheidungen zur Festlegung der entsprechenden Nutzungsgebühr treffen. Der Gemeinderat ist über die Einzelfallentscheidung zu informieren.

4. Entgelterhebung

Die Entgelterhebung für die Dauernutzung im 1. Quartal eines Jahres erfolgt durch Rechnungslegung im Mai und für das 2. und 3. Quartal im November des laufenden Jahres. Für das 4. Quartal werden die Entgelte bis zum 31.03. des Folgejahres berechnet.

Entgelte für Einzelnutzungen sind innerhalb von 10 Tagen nach der Nutzung der Sporteinrichtung zur Zahlung fällig.

Die Nutzung der Sporteinrichtungen durch Schulen und Kindereinrichtungen die sich in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Klingenberg befinden ist kostenfrei.

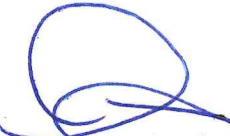
5. Benutzungsordnungen

Für die Einhaltung der Benutzungsordnung der jeweiligen Sporteinrichtung sind die Nutzer verantwortlich. Die Benutzungsordnung ist als Anlage dem Nutzungsvertrag beigelegt.

6. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung für die Nutzung der kommunalen Sporteinrichtungen tritt am 1. März 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 7. Dezember 2022 außer Kraft.

Klingenberg den 12.12.2025


Schreckenbach
Bürgermeister

